

# Das saldersche Lehen in Wendhausen/ Amt Steuerwald

## Inhalt

Vorwort.....	2
Über das Lehenswesen.....	3
Die Familie v. Salder.....	3
Das saldersche Lehen in Wendhausen im Überblick.....	4
Belehnungen durch den Landesherrn .....	4
Afterlehen.....	5
Wie die v. Salder 5 Hufen vor Wendhausen zusammenbekamen.....	6
Harmen Sprenger, konkurs und stadtlüchtig .....	6
Das Saldersche Lehen als Keimzelle des v. Bortfeldschen Adelshofes.....	7
Sprengers Versuche, das Lehen zurückzuerhalten .....	8
Sprengers Nachfahren versuchen auch ihr Glück.....	8
Heinrich v. Bortfeld verteidigt seine Lehenrechte .....	9
Ein Register der Länderei vor Wendhausen .....	9
Neubelehnung, Leibzucht und Holzanteile.....	11
Absteinerung der Wendhäuser Lehenstücke.....	11
Arnd v. Wobersnow und Viktor v. Wustrow .....	13
Die Lehngüter in der Zeit der Wobersnowschen Erben .....	15
Die Verweigerung der Neubelehnung .....	15
Saldersches Jagdrecht und das Ende der Brandenburgischen Überlieferung.....	17
Das Wendhäuser Lehen gerät in Vergessenheit.....	18
Anhang: das Absteinerungsprotokoll vom 15. Mai 1602.....	20

## Vorwort

In der älteren Literatur über Wendhausen ist zu lesen, das Rittergut Wendhausen wäre aus einem mittelalterlichen Wirtschaftshof des Zisterzienserklosters Marienrode hervorgegangen. So berichtet es Hermann Blume 1912 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung („Aus dem Marienroder Klosterhofe ist das adelige Gut Wendhausen geworden“), dann A. Reden- Dohna 1995 in ihrem Buch über die Hildesheimer Rittergüter („Fast 300 Jahre war Wendhausen ein Klostergut der Zisterzienser“). Angesichts der Überlieferung in den Hildesheimer und Marienroder Urkundenbücher, dem Regierungsarchiv der Fürstbischöfe zu Hildesheim (Hild. Br.) und den Reichskammergerichtsunterlagen des Bistums (Hann. 27), einsehbar im nahen Landesarchiv Hannover, muß diese Schlußfolgerung nicht verwundern.

Doch schon Reden - Dohna sah sich veranlasst, das Fehlen von Gebäuden mit verheerenden Truppendurchzügen bei der Schlacht von Sievershausen 1553 zu begründen.<sup>1</sup> Denn ausweislich der von ihr ausgewerteten Akten war vor dem Bau der v. Bortfeldschen Gutsanlage in den 1560er Jahren dort gar kein Klosterhof vorhanden. Dass 1611 Arnd v. Wobersnow von den v. Saldern als Afterlehen in Wendhausen mit einem wenn auch wüsten Sattelhof belehnt wurde, passte auch nicht recht ins Bild, konnte aber Angesichts der Fülle der Hildesheimer Akten schnell übersehen werden.

Infolge der raschen Weiterentwicklung von Internet und digitalen Archivsystemen nach der Jahrtausendwende wurde es aber zunehmend einfacher, sich einen Überblick über den Inhalt auch weit entlegener Archive zu verschaffen. Nachdem die Neugier bzgl. eines Wendhäuser Sattelhofes geweckt war, konnte über die entsprechende Suchwortfunktion tatsächlich eine in Alme/ Brilon (Westfalen) liegende Urkunde gefunden werden. Deren Inhalt fügte sich jedoch auf den ersten Blick wg. ihrer Datierung „1652“ nicht in das seit dem Dreißigjährigen Krieg recht klare Bild der Wendhäuser Geschichte ein.

Nach Transkription des Originals stellte sich heraus, dass das Regest mit einem simplen Zahlendreher behaftet war. Handelte es sich doch tatsächlich um die Urkunde Philip v. Bortfelds über den Kauf eines Sattelhofes in Wendhausen aus dem Jahre 1562! Einmal auf der richtigen Spur, war es dann aber doch überraschend, unter dem Suchbegriff „Wendhausen“ im Brandenburgischen Landeshauptarchiv Potsdam (BLHA) auf das Saldersche Familienarchiv zu stoßen.

Dessen Akten befanden sich bis zum 1. Weltkrieg auf dem Sitz der Familie in Wilsnack- Plattenburg. Die Bestände hatte man dann aus Sicherheitsgründen im Preußischen Staatsarchiv Stettin deponiert. Durch die Auslagerung der Archivbestände während des Zweiten Weltkrieges wurden Urkunden und Akten voneinander getrennt. Die Urkunden gelangten nach 1945 in das Staatsarchiv Osnabrück, wogegen die Akten über das Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem 1942 nach Mitteldeutschland ausgelagert und von dort schließlich 1952 in das BLHA übernommen wurden.

Ab dem Jahre 2001 konnte eine Zentralisierung und Zusammenführung verschiedener Überlieferungsteile in Potsdam durchgeführt werden, dazu gehörten Urkunden aus dem Staatsarchiv Osnabrück und Familienarchivalien aus Marburg.<sup>2</sup>

Dies waren die Voraussetzungen dafür, Zugang zu den Akten über Wendhausen zu erlangen, und es konnten daraufhin ca. 240 handschriftlichen Seiten des 16. und 17. Jahrh. ausgewertet werden. Die alte Geschichtsschreibung konnte nicht bestätigt werden. Das Gegenteil ist der Fall. Es lohnt sich daher, das für die Entstehung des Rittergutes Wendhausen, für seine Rechte und seine Landausstattung bedeutsamen Salderschen Lehens genauer zu betrachten.

---

<sup>1</sup> Rittersitze 1995, S. 293

<sup>2</sup> <http://blha-recherche.brandenburg.de/detail.aspx?ID=106653>

## Über das Lehenswesen

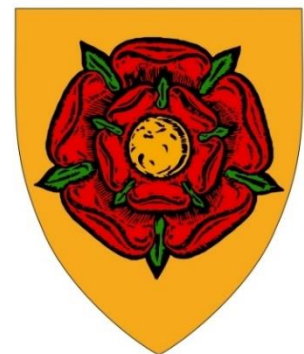
Das Lehenswesen hatte sich im Mittelalter zu einem hochkomplizierten Element der Verfassungs- und Verwaltungswirklichkeit entwickelt, mit dessen Hilfe die Verteilung von Grund und Boden geregelt wurde. Der Anteil, den neben dem Privatbesitz, den sogenannten Allodien, das Königtum in Deutschland an Grund und Boden hatte, war viel größer als der, über den heute der Staat verfügt. Die Verwaltung dieses Anteils war dem Königtum praktisch unmöglich, weshalb der König sein Land zu Lehen ausgab, d. h. es an seine Vasallen verteilte, die ihm dafür militärische Hilfe versprachen. Diese Vasallen ihrerseits teilten ihr Lehenland oder ihr Allod (Eigengut) wiederum aus denselben praktischen Gründen zu Lehen aus, wodurch sogenannte After- oder Nachlehen entstanden. Auf diese Weise ergab sich eine breite Schicht von Landbesitzern. Im späten Mittelalter erstarrt dieses System. Die Lehen waren nur noch Grundstücke, deren Besitzwechsel durch besondere Rechtsakte und unter Erhebung von Mutationsgebühren vollzogen wurde, Mannschaft und Treueid waren kaum mehr als Formalitäten, denen man sich innerhalb bestimmter Fristen unterziehen mußte, wenn man rechtmäßig in den Besitz des Lehens gelangen wollte. Die Rechte, auf Grund deren man Nutzen aus einem Lehen ziehen konnte, veranlaßten die Herren zur Aufstellung von Schriftstücken über die das Lehen betreffenden Vorgänge. Spätestens seit dem 13. Jhdt. haben außer den Adligen auch Bürgerliche Lehen erworben. Der Erwerb eines Lehens wurde für die bürgerliche Schicht ein Mittel zu sozialem Aufstieg.<sup>3</sup>

## Die Familie v. Salder

Die urkundlich erstmals 1161 erwähnte Familie v. Salder (später Saldern) stammt aus dem heutigen Niedersachsen und ist ab dem 16. Jh. auch in Brandenburg ansässig. Seit dem 13. Jh. gehörte die Familie als eine der mächtigsten Ritterfamilien zur herzoglich-braunschweigischen Ministerialität, war Inhaberin des Marschallamtes und stellte die Burgvögte auf der Landesburg Lichtenberg (Salzgitter). Diese Burg war Mittelpunkt eines Gerichtsbezirkes über 23 Dörfer und wurde Mitte des 14. Jh. zeitweise von der Familie v. Saldern als Pfandinhaber übernommen. Die namengebende Stammburg Salder an der Fuse blieb bis 1696 im Besitz der Familie, nachdem sie von dem hochverschuldeten Braunschweiger Familienzweig in den Jahren 1620-1624 an die Brandenburgische Linie in Plattenburg verkauft worden war. 1696 wurden die Herzöge v. Braunschweig-Lüneburg Eigentümer der Burg.

Die niedersächsischen Besitzungen der Familie v. Saldern waren Lehen der Herzöge v. Braunschweig- Lüneburg, des Bistums Hildesheim, des Klosters/Stifts St. Michael zu Hildesheim, des Stifts Gandersheim, der Landgrafen v. Hessen, der Grafen v. Regenstein (Reinstein) und der Familie v. Plesse.

Der Lehnsbesitz wurde teilweise an Afterlehnsleute weiterverlehnt. Gleichzeitig wurden die einzelnen Besitzungen innerhalb der sich verzweigenden Familie aufgeteilt. Dabei entstanden folgende, in der Regel nur über einen begrenzten Zeitraum existierende, Linien, die nach dem



*Die Saldersche Rose*

<sup>3</sup><https://www.arcsinsys.niedersachsen.de/arcsinsys/detailAction.action?detailid=b1145&icomefrom=search> gelesen 24.5.2024

jeweiligen Familiensitz benannt wurden: v. Saldern- Salder, -Equord, -Nettlingen, -Nienburg, -Hennekenrode und -Uetze.

Die Belehnungen durch die jeweiligen Lehnsherren erfolgten jedoch zu gesamter Hand der Familie, so wie die Afterlehnbriefe häufig ebenfalls von dem ältesten Familienvertreter ( Seniorat) im Namen der übrigen Familienmitglieder und Lehnsinhaber erteilt wurden. Insgesamt sind wg. der vielen Namensgleichheiten die Familienverhältnisse teils schwer zu überblicken.

Einige Vertreter der Familie in Niedersachsen sind:

1. Burchard, Söhne Heinrich (1532-88), Burchard (1534 in Equort, †1595), Hildebrand (1540-1603) in Ütze, Curt (†1603) in Nettlingen
2. Burchards d. Ä. Söhne Jakob d. Ä. (1582 in Equort, Hennekenrode, †1651 in Ütze), Burchard (1581-1620) zu Equord, Heinrich (1586-1623 auf Schloss Hennekenrode)
3. Burchards d. J. Söhne Michael Victor und Burchard, um 1620
4. Heinrichs Sohn Burchard (1568-1635)
5. Jakobs d. Ä. auf Hennekenrode, Söhne Burchard (1608-62) und Franz († 1665), beide auf Hennekenrode
6. Burchards Sohn Aschwin auf Hennekenrode,
7. Asmus` Söhne Ludolf und David v. Salder 1570 auf Schloss Salder

Die nördlich von Havelberg gelegene Plattenburg wurde 1560 vom kurfürstlichen Kämmerer und Rat Mathias v. Saldern gekauft und war seitdem im Besitz des brandenburgischen Familienzweiges der v. Saldern. Damit verlagerte die Familie ihren Besitzschwerpunkt aus Niedersachsen nach Brandenburg. Plattenburg und Städtchen Wilsnack wurden Stammsitz der Saldern und blieben von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts in einer Hand. Durch Erbstreitigkeiten spaltete sich der Besitz 1645 in die beiden Linien Plattenburg und Wilsnack, die getrennten Besitztümer gehörten bis zur Enteignung durch die Bodenreform im Jahr 1945 der Familie v. Saldern.

Einige Vertreter der Familie in Brandenburg sind:

- 1) Jakob v. Salderns († 1516) Söhne Matthias und Sivert († 1575) auf Salder, Wilsnack u. Plattenburg
- 2) Siverts Söhne Burchard (1568-1635) und Jakob (1571-1602) auf Plattenburg
- 3) Burchards Söhne Franz, Jakob (1608?-1678) auf Wilsnack, und Hans Siegfried (um 1620-1694) auf Wilsnack u. Plattenburg
- 4) Jakobs Sohn Siegfried (†1635), Plattenburg
- 5) Jakobs Söhne Matthias Friedrich (1656-1692) und Jakob Siegfried (1658-1698) auf Wilsnack<sup>4</sup>

## Das saldersche Lehen in Wendhausen im Überblick

### Belehnungen durch den Landesherrn

Das Wendhäuser Lehen mit seinen *4 Hufen zu Wendhausen und zu Uppen* gehört zu einem großen „Paket“ von Lehnstücken, die regelmäßig als Erbmannlehen vom jeweiligen Landesherrn an die v. Salder ausgegeben wurden (der Bischof von Hildesheim bis 1523, in der Zeit des Kleinen Stifts der Herzog v. Braunschweig, ab 1643 dann wieder der Bischof). Nach Zahlen von 1668 waren es insgesamt

---

<sup>4</sup> <https://biblioscout.net/book/chapter/10.35998/9783830525950/00444> gel. 20.5.2024

335 Hufen, 16 ½ Morgen, 3 Wurten, 2 Vörling Land, also ungefähr 10.000 Morgen. An Höfen wurde verschrieben 100 ½ Höfe, 37 Kothöfe, 13 Meierhöfe, 2 Sattelhöfe, 3 ½ Dörfer, 3 Güter, 27 Zehnte, 24 Wiesen, 11 Gehölze, 5 Fischereien, 3 Mühlen, 3 Hütten, 2 Teichstätten, 2 Gärten, 2 Vorwerke, 2 Krüge, 1 Hopfenberg und 4 Schillinge Zins. Die Bezeichnung der Lehnstücke war in den eingesehenen Lehnbriefen immer gleichlautend. Soweit es im Bestand keine Änderungen ergab, hat man das alte Dokumente einfach kopiert. Neubelehungen fanden im Zusammenhang mit Todesfällen statt. Mit den Vettern (im Samtlehen) ist die Brandenburger Linie gemeint. Nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges wurden die die Brandenburger nicht mehr durch den Hildesheimer Bischof belehnt.

- \* 1443 sind 4 Hufen auf dem Wendhäuser Feld und in der Ilse im Besitz von Evert, Ludwig und Hans v. Salder (hier ist kein Lehnbrief überliefert)
- \* 1481 Bischof Bertold belehnt Ludolf v. Salder, Sohn des Hans
- \* 1554 Herzog Heinrich d. J. belehnt Ludolf v. Salder, Sohn des Bertram, als den Ältesten zugleich für Adam, Ludolf, David, Heinrich, Söhne des Asmus v. Salder
- \* 1588 Hzg. Julius belehnt Heinrich v. Salder, Burchards Sohn, als den Ältesten zugleich für seine Brüder Burchard, Curt und Hildebrand sowie seine Vettern Asmus, Davids Sohn, Burchard und Jakob, Siverts Söhne
- \* 1590 Hzg. Heinrich Julius, belehnt nach dem Tod seines Vaters Burchard v. Salder, verstorbenen Burchards Sohn, als den Ältesten zugleich für seine Brüder Curt und Hildebrand, sowie für seine Vettern Burchard, Heinrichs Sohn, Asmus, Davids Sohn, Burchard und Jakob, Siverts Söhne
- \* 1606 Hzg. Heinrich Julius belehnt Burchard v. Saldern, Burchards Sohn, als den Ältesten zugleich für seine Brüder Jakob und Heinrich sowie seine Vettern Burchard, Siverts Sohn, und Sivert, Jakobs Sohn
- \* 1614 Hzg. Friedrich Ulrich belehnt nach dem Tod seines Vaters Burchard v. Saldern, verstorbenen Burchards Sohn, als den Ältesten zugleich für seine Brüder Jakob und Heinrich sowie seine Vettern Burchard, Siverts Sohn, und Sivert, Jakobs Sohn
- \* 1623 Hzg. Friedrich Ulrich belehnt Burchard v. Saldern, Siverts Sohn, als den Ältesten zugleich für seine Vettern Siegfried v. Saldern, Jakobs Sohn, Jakob und Heinrich v. Saldern, Burchards d. Ä. Söhne, Burchard und Michael Viktor v. Saldern, Burchards d. J. Söhne
- \* 1652 Bf. Maximilian Heinrich belehnt Burchard v. Saldern, als den Ältesten zugleich für seinen Bruder Franz
- \* 1668 Bf. Maximilian Heinrich belehnt Aschwin v. Saldern, als den Ältesten zugleich für Friedrich v. Saldern, verstorbenen Franz' Sohn <sup>5</sup>
- \* 1701 Bf. Jobst Edmund belehnt Johann Friedrich Anton v. Bochholtz (Hennekenrode) und dessen Brüder <sup>6</sup>

#### Afterlehen

- Vor 1443 besitzt Heinrich v. Uppen 4 Hufen auf dem Wendhäuser Feld und in der Ilse
- 1443 Belehnung des Kurt Bernding
- 1452 Kurt Bernding verpfändet 4 Hufen dem Andreasstift in Verden
- 1458 fallen die 4 Hufen zurück an die v. Salder
- 1498 Henny Brandis verkauft Curt v. Salder 1 Hufe
- Die v. Salder belehnen Harmen Sprenger mit 5 Hufen
- 1544 Harmen Sprenger versetzt Güter in Wendhausen an Heinrich Staring (Story)

---

<sup>5</sup> BLHA 37 Plattenburg-Wilsnack

<sup>6</sup> Alme Urk. 42

- 1546 Heinrich Staring versetzt 5 Hufen an Tilo Brandis
- 1559 Harmen Sprenger versetzt 7 Hufen und einen freien Sattelhof an Philip v. Bortfeld
- 1562 Hermen Sprenger verpfändet 5 Hufen und den Sattelhof Saukopfsweide an Ph. v. Bortfeld
- 1565 Hermen Sprenger resigniert den Gebr. v. Bortfeld 4 ½ Hufen Sattelhof Saukopfsweide
- 1566 Konsens der Gebr. David, Luleff und Heinrich v. Salder über 5 Hufen Lehngut genannt Saukopfsweide
- 1592 Heinrich u. Asmus v. Salder belehnen Heinrich v. Bortfeld mit 5 Hufen und wüstem Sattelhof
- 1610 Burchard und Heinrich v. Salder belehnen Michael Victor v. Wustrow mit den Wendhäuser Lehngüter
- 1611 Burchard und Heinrich v. Salder belehnen Arnd v. Wobersnow mit 7 Hufen und wüstem Sattelhof in Wendhausen

### Wie die v. Salder 5 Hufen vor Wendhausen zusammenbekamen

Von Salderschem Lehen zwischen Uppen und Wendhausen erfahren wir erstmalig aus dem Jahre 1443. Die Flächen südlich des Ilsenwaldes waren bis dahin in der Hand des Hildesheimer Bürgers Heinrich v. Uppen gewesen. Der ließ am 10 Nov. d. J. den Knappen Evert, Ludwig und Hans v. Saldern 4 Hufen Landes *uppe deme velde to wenthusen und in der Ilsene* auf und bat, den Hildesheimer Bürger Kurt Bernding damit zu belehnen.<sup>7</sup>

Als Cord Berning 1452 in Geldnot geriet, hat er „*uffe deme rode an deme wenthüser veld unde in der ilsene unde an deme ilseberge*“ seine salderschen Lehngüter an den Verdener Propst Heinrich Vryge (Frige) verpfändet. Die Herrn v. Salder vereinbarten ein Wiederkaufsrecht für den Fall, dass Berning die vier Hufen bis 1458 nicht wieder einlösen würde.<sup>8</sup> Da eine Einlösung nicht erfolgte, fiel das Land an die v. Salder zurück. 1481 hat dann Bischof Bertold dem Ludolf v. Salder, Sohn des Hans, 4 Hufen in Wendhausen und Uppen zu Erbmannslehnsrecht überlassen. Cord Berning trug zu dieser Zeit auch noch eine Hufe vom Bischof „*uppe dem Felde to Wendhuszen*“ zu lehen.<sup>9</sup> Auch dieses Land soll an den Probst versetzt gewesen sein. 1498 hat sich der Hildesheimer Bürgermeister Henny Brandis<sup>10</sup> damit belehnen lassen.<sup>11</sup> Diese Hufe hatte offenbar Tileke Wulfstich in Wendhausen unter dem Pflug, als er sich 1509 von Brandis 40 Pfund Kapital lieh.<sup>12</sup> Brandis hat das Land danach an Curt v. Salder verkauft. „*Alß haben die v. Salder an dem Ort vor Wenthusen 5 Huiff Landes zusammen gebracht*“.<sup>13</sup> Diese ca. 150 Morgen Ackerland befanden sich westlich des Dorfes und gingen schließlich als Afterlehen an die Hildesheimer Familie Sprenger.<sup>14</sup>

### Harmen Sprenger, konkurs und stadtlüchtig

1544 hat Harmen Sprenger sein „*Gudt tho Wenthusen*“, das er als Lehen v. Asmus und Luleff v. Salder besaß, für 200 Goldgulden an Heinrich Story (Storing) versetzt. Er verpflichtete sich, diese nach drei

<sup>7</sup> Brandenburgisches Landeshauptarchiv Rep. 37 Plattenburg-Wilsnack U 35 A

<sup>8</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg-Wilsnack U 51 B

<sup>9</sup> Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Bd. 7 Seite 251, 1460; Lehnbuch des Bischofs Ernst Pos. 117, 1458

<sup>10</sup> Henning Brandis 22. 3. 1454 - 29. 3. 1529 BM. 1493, 1520 (Wikipedia 11.6.2021)

<sup>11</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack 7751 Fo. 111

<sup>12</sup> Bistumsarchiv F III 5, 1 „Tilecke Wulbers oder Wolffstige to Wendhußen obligation vber 40. punt“

<sup>13</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack 7751 undatiert 16. Jahrh. Fo. 111

<sup>14</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg- Wilsnack Nr. 8198, 1544, Fo. 96 und 98

Jahren wieder einzulösen.<sup>15</sup> Storing überließ die Bewirtschaftung dem Wendhäuser Bauern Jakob Lipke.<sup>16</sup> 1546 hat er die „*viff houe landes vor wenthusen belegen*“ mit all seinen Rechten daran für 700 Goldgulden an den Bürgermeister Tilo Brandes<sup>17</sup> abgetreten.<sup>18</sup> Sprenger hat dann nach Ablauf der Zeit diese Besitzungen wieder an sich genommen. 1554 erhielt Ludolf v. Salder die 4 Hufen in der Zeit des Kleinen Stift als Erbmannslehen vom Braunschweiger Herzog Heinrich. Es waren bisher aus der Zeit von 1481 bis 1701 zehn landesherrliche Lehenbriefe auffindbar, in denen stets gleichlautend von den 4 Hufen in Wendhausen und in Uppen die Rede ist.<sup>19</sup>

Der Saldersche Afterlehensmann Harmen Sprenger, 1542 noch Bürgermeister, hatte sich inzwischen mit dem Rat angelegt, wurde stadtlüchtig und war seit 1554 nicht mehr in Hildesheim, sein prächtiges Haus in der Osterstraße wurde zwangsversteigert.<sup>20</sup> Zur Geldbeschaffung überließ er daher lt. Vertrag vom 12.2.1559 in Wendhausen neben seinen Ländereien des Domstifts insgesamt 7 Hufen, „*samt einen freyen Seldelhove*“ mit allen Rechten dem finanzstarken Philip v. Bortfeld.<sup>21</sup>

### Das Saldersche Lehen als Keimzelle des v. Bortfeldschen Adelshofes

Philip v. Bortfeld beabsichtigte schon seit längerem, sich in Wendhausen einen adeligen Sitz zu errichten. Ihm war es gelungen, vom Kloster Marienrode sämtliche Hofstellen und das dazugehörige mönchische Land zu erwerben, das waren ca.  $\frac{3}{4}$  der mit 25 Hufen gerechneten Wendhäuser Gemarkung. Die plötzliche Erwähnung eines von Diensten und Abgaben befreiten Sattelhofes als salderscher Lehensbestandteil überrasch, ist doch zuvor nie von einer solchen privilegierten, mit den Ländereien verbundenen Hofstelle die Rede gewesen. Drei Jahre später kam es zu einer Präzisierung und Erneuerung des Vertrages. Sprenger verpfändete an Ph. v. Bortfeld am 1. April 1562 erneut fünf Hufen Land seines Afterlehens, nun erstmals in Verbindung mit einem Flurnamen, dem „*Sadelhoiffe die Sawkoipswide genannt, bei dem Dorfe Wenthhausen*“ unter Zustimmung der Brüder Adam, Ludolf, Heinrich und David v. Salder. Gekoppelt ware fünf Holzanteile im benachbarten Ilsenwald, das Schäfereirecht sowie Steuer- und Dienstfreiheit. Das ganze hat Philip v. Bortfeld 500 Gulden gekostet, wiedereinlösbar nach 5 Jahren.<sup>22</sup> Nach allem, was wir wissen, hat es den Sattelhof als physischen Platz nie gegeben. Es war ein Rechtskonstrukt, um Philip v. Bortfeld den Bau eines ganz neuen Gutshofes außerhalb des Dorfes Wendhausen zu ermöglichen. Der Sattelhof wäre dementsprechend, wie in Nettlingen der Wittewallshof, die rechtliche Keimzelle zur Errichtung eines adeligen Hofes. Die Erhebung eines örtlichen Bauernhofes zu einem Sattelhof kam für ihn offenbar wegen der engen Dorflage nicht in Frage.

Eine Ahnung über die politischen Hintergründe geben folgende Hinweise, die Cord und Hildebrand v. Salder am 18. Juni 1601 aus ihrer Gefangenschaft in Lemgo ihrem Notar Johann Schrabbis in Hildesheim zukommen ließen:

„*Das der alte Philip von Bordttfeldt, wie er die Munche Lendery an sich gebracht, zu Bebawung eines adelichenn Sietzes nicht gerahten oder kommen können, ungeracht, er sich hefftig darumb bemuhett,*

<sup>15</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack Nr. 8198 Fo. 96

<sup>16</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack 7751 Fo. 52; 1601, 16.10.

<sup>17</sup> Tile Brandis war einer der Söhne des Hildesheimer Bürgermeisters Henning Brandis. Er wurde mehrfach zum Bürgermeister der Stadt Hildesheim gewählt und starb 1566 in Hildesheim an der Pest. (Wikipedia 11.6.2021)

<sup>18</sup> Bistumsarchiv Hildesheim Bestand: 112-01 – Urkunden Sign. F III 4 [4]

<sup>19</sup> Urkunden der Familie v. Saldern, Grotefend 1938 Nr. 1764 Bd.2 S. 307; BLHA Rep. 37 Plattenburg – Wilsnack U72 C

<sup>20</sup> H. Schlotter, Hildesheimer Familiengeschichten 1982, S. 88

<sup>21</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack 7751 Fo. 123

<sup>22</sup> Alme Urk. 14



*hernachher aber wie er diß unser Gutt von den Sprengern erlangett und ansich gebracht, Da hatt er uff furhergehnde viele Schenkunge so dem einenn und andern von ihme begegnett, alsobald seinen Hoff, denen Heinrich von Bordtfeldt noch anjetzo bewohnett, uff einen freyen gemeinen Anger, da zuvor nichtts gestanden, setzen und bawen lassenn“.*<sup>23</sup>

### Sprengers Versuche, das Lehen zurückzuerhalten

Nach dem Tode Philips hat Hermen Sprenger, weiterhin von Geldnot getrieben gegen einen Kredit von 100 Goldgulden den neuen Besitzern des adeligen Hofes, Christoph und Henning v. Bortfeld die wie es jetzt hieß 4 ½ Hufen Landes, *die Sukopswiede, welchs einn Sattel freyer Hoff sein soll* überlassen.<sup>24</sup> Heinrich v. Salder, Erbauer des Schlosses Hennekenrode sowie David und Ludelef haben am 15. April 1566 dazu ihren Konsens erteilt. Bei dem Lehngut handelt es sich jetzt aber um *funff Houffe Landeß vor Wenthusen im Ampthe Sthurwolde die Sukopesweide genannt*.<sup>25</sup> Christoph v. Bortfeld hatte inzwischen seinen Buder Henning wg. Wendhausen abgefunden hatte, als 1573 Harmen Sprenger und sein Sohn Chriso (Chrysogen) ihm gegenüber eine Loskündigung der Wendhäuser Lehngüter aussprachen, die sie mit Vertragsbrüchigkeit begründeten. Das Verhältnis zwischen beiden Parteien war mittlerweile zerrüttet.<sup>26</sup> Weil die beiden Schreiben an Christoph v. Bortfeld nicht erhalten geblieben sind, sondern nur die Antwort darauf, wissen wir einzig, dass die Sprengers fehlenden Lehen- Konsens der v. Salder unterstellten und angeblich nicht bezahlte 1000 Goldflorin. Bortfeld war hochebost, empfand das als Diffamierung und bezeichnete die Schreiben als „ungereimt“ mit „unnutzem Geschwätz“. <sup>27</sup> Er hat dann an Ludolf v. Salder auf Schloss Salder geschrieben, die Vorwürfe wolle er nicht auf sich sitzen lassen, Sprenger habe vor Jahren schon ohne Einverständnis seines Lehensherrn von den 5 Hufen 1 ½ versetzt, Vereinbarungen nicht gehalten, von Bortfeld Kredite eingeholt, jedoch das Wendhäuser Lehngut ohne salderschen Konsens viel zu hoch belastet.<sup>28</sup> Nicht lange danach muss der alte Sprenger, nach Christoph v. Bortfelds Aussage einstmals *ein rechtschaffener Mensch*, gestorben sein, und man hatte die Sache offenbar aus den Augen verloren.

### Sprengers Nachfahren versuchen auch ihr Glück

Denn erst 1589 meldete sich die Witwe des Bruders von Chrysogen Sprenger, der kurz zuvor verstorben war, aus Isenbüttel namens ihres unmündigen Sohnes Erich Sprenger bei Burchard v. Salder, Drost des Amtes Peine, und Curt v. Salder, dem Erbauer des Schlosses Nettlingen. Nach Ausweisung der ihr vorliegenden Lehenbriefe gäbe es doch *etzliche Lehen Gutter uff dem Wentheuser Velde ahn Ackern und Houven*. Die hätte ihr Mann zu Erbmannlehen getragen. Darauf habe nun Erich Anspruch.<sup>29</sup> Burchard v. Salder, Drost des Amtes Peine, schrieb zurück an die Wittwe, die sich inzwischen in Eldingen aufhielt. Er wüßte über die Lehnschaft *nicht eigentlich zu berichten* und bat darum seinem Bruder Hildebrand die Kopien der beiden jüngsten Salderschen Lehnbriefe zuzuschicken.<sup>30</sup> Burchard v. Salder war verärgert, nachdem dies bis Mitte März 1590 nicht geschehen war. Es liegt ein Brief von ihm vor, in dem er noch einmal die Zusendung der beiden Lehnbriefe oder notariell beglaubigter Kopien

<sup>23</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack Nr. 8198 18.6.1601, Brief der Gebr. v. Salder bzgl. der Lehngüter zu Wendhausen

<sup>24</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack 7751 23.4.1565

<sup>25</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack 7751 15.4.1566

<sup>26</sup> Hild. Br. 1 Nr. 07106; Briefe Sprengers an die Räte wg. des Umgangs mit der Fam. v. Bortfeld 26.12.1573

<sup>27</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack 7751 2.1.1574

<sup>28</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack 7751 7.1.1575

<sup>29</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack 7751 22.1.1589

<sup>30</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack 7751 26.12.1589



forderte. *Sollte dasselb aber nachmalß verbleiben, so will ich hiemit öffentlich protestirt haben*, ist zu lesen. Der Bruder der Sprenger- Witwe Diedrich v. Elding, in Vertretung seiner Schwester, die bei der Herzogin v. Pommern in Diensten war, antwortete daraufhin, ihm wären die Einzelheiten *der Sprenger Lehenware belangent* nicht bekannt, vor allem nicht, ob Burchard oder nicht doch seine *Vettern die rechten Lehentreger des Guts zu Wenthausen* seien. Er würde die Lehnbriefe zusenden, wenn ihm die Sache schriftlich dargelegt worden sei.<sup>31</sup> Dies geschah auch, und die Kopien fanden ihren Weg nach Peine.<sup>32</sup> Von den v. Eldingen hat man daraufhin aber nichts mehr gehört.

### Heinrich v. Bortfeld verteidigt seine Lehenrechte

Herzog Julius v. Braunschweig und Lüneburg hatte am 14. November 1588 zu Samt-Erbmannlehen Heinrich v. Saldern, des verstorbenen Burchards Sohn, als den Ältesten zugleich für seine Brüder Burchard, Curt und Hildebrand sowie seine Brandenburger Vettern Asmus, Burchard und Jakob v. Saldern mit den 4 Hufen zu Wendhausen und Uppen belehnt.<sup>33</sup> Im gleichen Jahr war Christoph v. Bortfeld gestorben. Sein ungestümer Sohn Heinrich verursachte etliche Kalamitäten um (vermeintlich) Saldersche Lehenrechte im Zusammenhang mit Besitzansprüchen im Vorholz. Anfang 1590 beklagte er sich bei Curt v. Salder-Nettlingen, die Holzgenossen des Vorholzes würden die ihm über den Sattelhof zustehenden und vor mehr als 20 Jahren zugesprochenen Holzanteile nicht mehr anerkennen. Seine Argumentation lautete: *nun aber wollen mich die Bawren darein fallen und dieselbig Theilung mith Gewalt nehmen, also ist der sattelfreie Hoff vertorben*. Das Problem war nur, dass an der Saukopfsweide nur Rechte am Ilsenwald gehangen hatten.<sup>34</sup> Die Rechte am Vorholz, nämlich 25 Anteile für Dorf und Adelshof hatte sich Vater Christoph auf eher undurchsichtigem Wege beschafft.<sup>35</sup> Dementsprechend zeigte sich Curt v. Salder irritiert und wollte wissen, *was vor Frei: und Gerechtigkeit der sattelfreie Hoff zu Wenthausen von altershero am Holtze gehabt hatt*. Letztendlich aber sei Ansprechpartner in Lehensangelegenheiten der Bruder Burchard als ältester v. Salder.<sup>36</sup>

### Ein Register der Länderei vor Wendhausen

Wir können denen dankbar sein, die Anlass gaben, sich intensiver mit den Besitzverhältnissen in Wendhausen auseinander zu setzen – den Vorholten, die sich ihre althergebrachten Rechte an ihrem Wald nicht dauerhaft nehmen lassen wollten. Denn nun wurde der Notar Konrad Kusel, Beamter des Drostens Burchard v. Salder, von Peine nach Wendhausen geschickt, um Erkundigungen einzuholen, ohne die viele Details unbekannt geblieben wären.

---

<sup>31</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack 7751 22.3.1590

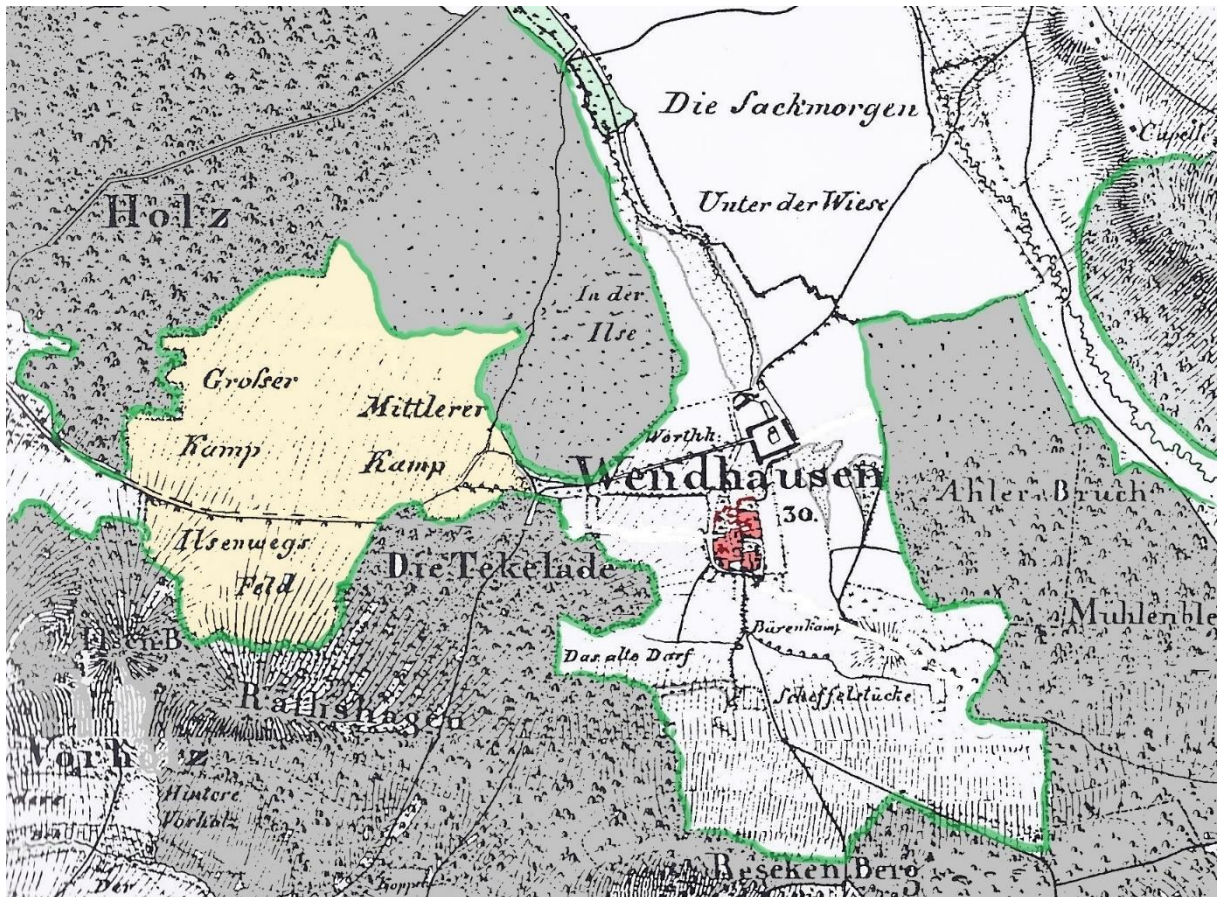
<sup>32</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack 7751 6.4.1590

<sup>33</sup> BLHA 37 Plattenburg-Wilsnack U 221 E

<sup>34</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack 7751, 28.1.1590

<sup>35</sup> Genauer in TT 2024, Das Vorholz : Die v. Bortfeld auf Wendhausen

<sup>36</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack 7751 28.1.1590



Das Gebiet mit den salderschen Ländereien

So kam es, dass am 28. Sept. 1590 ein vollständiges Register der *Lenderey vor Wenhausen im Gericht Steurwalde* erstellt wurde. In diese Aufstellungen sind die Ergebnisse von Befragungen der zwei ältesten Bauern im Dorf eingeflossen. Eine Notiz am Rand des Protokolls lautet: *Diese beide Henny Winckelman und Hanß Lemken haben beide dabevor des Munchs von Marienrode Lenderey unterm Pflug gehabt, ehe Christoph v. Bortfeld daß Land zu sich gezogen genommen hat.* Man staunt, wie genau die Männer sich draußen im Feld auskannten. Im Register wurden nämlich alle die Sprengerschen Parzellen, die sich im Verbund mit dem Land des Klosters Marienrode, des Domherrn Teteleben (Kapellenland St. Andreas am Hild. Domhof)<sup>37</sup> und dem Kirchenland befanden, genau erfasst. Dabei kam heraus, daß das Saldersche Lehen einen Umfang von  $95 \frac{1}{2}$  Ackerstücke mit einer durchschnittlichen Größe von 1,6 Morgen, also insgesamt 150 Morgen, d.h. 5 Hufen hatte. Die Flächen lagen alle westlich des heutigen Sölterweges, also tatsächlich zwischen Ilsenberg und Ilsenwald.<sup>38</sup> Was fällt auf? Offenbar waren die Flurstücke des Salderschen Lehens bisher noch nicht mit den großen Mönchs- Kämpfen zusammengelegt worden. Die Zergliederung in kleine Parzellen spricht nicht dafür, dass sie einst zu einem Sattelhof oder einer Grangie gehört hätten. Da würde man wie bei den Ackerhöfen wenige große Schläge erwarten. D.h. die „Saukopfsweide“ war Land, dass eher an viele Kleinbauern ausgegeben worden war. Wie es genau war, verbirgt sich leider im Nebel der Vergangenheit.

<sup>37</sup>

<sup>38</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack 7751

## Neubelehnung, Leibzucht und Holzanteile

Heinrich v. Bortfeld, der sich zu dieser Zeit auf seinem Sitz in Wellersen bei Dassel aufhielt, musste sich nach dem Tod des Vaters bei Burchard v. Salder um eine erneute Belehnung bemühen. In diesem Zusammenhang berichtete er über die Besitzverhältnisse in Wendhausen und war letztlich einverstanden mit einer Absteinerung des Lehngutes (dem Setzen von Grenzsteinen), weil die *funff Hufen Landes hin und her wider zerstreuwett ligen*. Von einem physisch vorhandenen Sattelhof, schreibt er, sei ihm und auch den Leuten im Dorf nichts bekannt, auch wüßte niemand, dass *daselbst bei der Suwische sollte ein Hoff gelegen sein*, wie Sprenger behauptet hatte, davon hätten auch die Vorfahren nie etwas erzählt.

Heinrich v. Bortfeld erklärte gegenüber Burchard v. Salder, auf Sprengers Land hätte schon sein Vater sich im Vorholz 5 „Echter“ zuteilen lassen. Der Pfandvertrag aus dem Jahre 1562 kennt aber nur die Holzrechte in der Ilse. Gemeint sind hier die von Christoph 1570 durchgesetzten Zugeständnisse der Vorholz- Genossen auf zusätzliche Anteile. Die sollten nun wohl auch in der neuen salderschen Verschreibung festgeschrieben werden. Weitere Punkte waren offenbar weniger wichtig. Am ursprünglich mit der Saukopfsweide überlassenen Schäfererecht hatte v. Bortfeld kein Interesse mehr. Das war ohnehin über die Klostergüter abgesichert. Oder war ihm der alte Vertrag nicht mehr genau bekannt? Bzgl. seiner Hud- und Weidrechte betonte er ausdrücklich die Herkunft von den eingezogenen Bauernhöfen, nicht vom Lehngut.<sup>39</sup> Burchard und sein Plattenburger Vetter Asmus v. Salder belehnten schließlich Heinrich v. Bortfeld mit dem Wendhäuser Erbmännlehen.<sup>40</sup> Über die Höhe einer damit verbundenen Geldzahlungen ist nichts bekannt. Weil Heinrichs Mutter Hille v. Veltheim noch lebte, wurde für den Fall, dass der Sohn ohne männliche Erben sterben würde, musste gleichzeitig ihre Altersversorgung sichergestellt werden. Im Lehnbrief vom 1. Juni 1592 wurden als Leibzucht verschrieben: *funff vollenkhomene Huif Lands zehent und dienstfrey und einen freien Sattelhoff so jtzo wust ist, auch die Viheweid und Schefferey alles vor Wenhausen im Gericht Steurwald gelegen, noch funff Holtzteilung in der Ilse und funff Echter im Vorholtz als dieses unsers Lehnguts Zubehorung, mit dessen Gerechtigkeit in Holtz Feld Dorff Wasser Wische und Weide (...), solches Guhts genandt die Saw, oder rohte Saw, oder Sawkopfs Weide*.<sup>41</sup> Die 5 Holzanteile am Ilsenwald waren also als Echter auch auf das Großen Vorholz übertragen worden. Das war in der Tat einen Versuch wert. Aber schon am 17. April 1591 war die alte Vereinbarung über 25 Anteile vom Domkapitel kassiert worden, und mit den Vorholten rang Heinrich v. Bortfeld jetzt um 21 Holzteilungen, die er aus 7 teils sehr phantasievollen Positionen ableitete.<sup>42</sup>

## Absteinerung der Wendhäuser Lehenstücke

Als 1596 nach Loskündigung der Pfandschaft durch Abt und Convent des Klosters Marienrode<sup>43</sup> das Aus in Wendhausen für die Familie v. Bortfelds zu befürchten war, bekam für Hille v. Veltheim, die sehr im Dorf verwurzelt war, die Absicherung ihres Altenteils, die Leibzuchtregelungen, besondere Bedeutung. Nach dem Tode des Landdrosten v. Peine Burchard v. Salder 1595 kümmerten sich nun seine jüngeren

<sup>39</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack 7751 17.1.1591

<sup>40</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack Nr. 8198 Foto 60

<sup>41</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack 7751 Foto 75

<sup>42</sup> NLA WO, 26 Alt, Nr. 2127 fol. 62, Urteil 17.4.1591

<sup>43</sup> Cal. Br. 7 Nr. 1124 S. 149; Hild. Br. 1 Nr. 07106 fol. 124

Brüder Curt v. Salder-Nettlingen und Hildebrandt in Ütze um die Lehensangelegenheiten. Aufgrund der aktuellen Berichte über die Vertragskündigung der Mönche machten sie sich wegen ihrer Wendhäuser Besitzungen Sorge. Um einen Verlust zu verhindern, forderten sie, die von ihnen getragenen Lehnstücke mit ihren Zubehörungen vom Marienroder Gut abzusondern, sie dürften *keinswegs aber unter des Stiffes Guter gemengt* werden.<sup>44</sup> Um das sicherzustellen wollte man *nun Grenz= oder Mahlsteine setzen, um zu wissen woher das Land alle wehr gelegen*. Auf der andern Seite drohte Heinrich v. Bortfeld im Falle der Verweigerung der Pfandverlängerung damit, *Teile der Vorwercksgebeud abzurechen, und die Muder (Hille) uff den Salderschen wusten satelfreien Hof zusetzen* und das Saldersche Land von einem neuen Wirtschaftshof aus zu bewirtschaften. Dabei stellt sich natürlich die Frage, auf welchem Platz in oder bei Wendhausen eine neue Gutsanlage hätte gebaut werden sollen oder können. Im oder direkt am Dorf gab es kein Lehenland. Bald darauf kam es dann aber doch zu einer neuen Verschreibung der Klostergüter. Der Vertrag vom 21. April 1596 über *das Dorff und Guth Wendhausen* galt auf Heinrich v. Bortfelds Lebenszeit.<sup>45</sup> So wich nun aber ersteinmal der Druck, die salderschen Ländereien in der Gemarkung kenntlich zu machen.

Hildebrand und Curt v. Salder lagen schon seit langer Zeit mit den Herzögen v. Braunschweig in Feindschaft. Zur Durchsetzung ihrer vermeintlichen Rechte hatten sie sich schließlich selbst auf den Weg gemacht zum Reichskammergericht nach Speyer. In Lemgo im Gasthof Rote Rose waren sie allerdings dauerhaft festgesetzt worden. Trotz ihrer „Verstrickung“ versuchten sie, ihre Geschäfte auch von dort aus weiterzuführen.<sup>46</sup> Sie verfassten am 18. Juni 1601 für ihren Notar Johann Schrabbiß ein umfangreiches Schriftstück über alle ihnen bekannten Aspekte der Wendhäuser Lehngüter, und es scheint so, als hätten die beiden dazu sämtliche Unterlagen auf ihre Reise mitgenommen. Die behandelten Punkte waren Vermessung, Sattelhof, Hude, Weide und Viehtrift, Schäferei, Rechte am Vorholz. Die v. Saldern waren besorgt, dass die Echter als Lehensbestandteil verloren gehen könnten. Denn die Witwe Hille v. Bortfeld habe diese Anteile aufgegeben, weil sie ihr von den Vorholten seit dem Tode ihres Mannes Christoph nicht mehr zugestanden wurden. Es sei zu befürchten, dass die Echter nunmehr unter die ohnehin vorhandenen 14 oder 15 Vorholzanteilen aus dem klösterlichen Pfandgut gerechnet würden.<sup>47</sup> Wir wissen aber heute, dass dies dann doch nicht der Fall war. Nach Zahlen von 1735 haben zum Gut *24 Holtztheilungen in dem Großen Vorholtze und in der Ilse gehört*. Dabei wurde *jede Theilung ad 5 Fuder Holtz, jedes Fuder mit 4 Pferden* gerechnet, was einem jährlichen Ertrag von 120 Reichstalern entsprach.<sup>48</sup>

Ein weiterer Brief aus der Roten Rose erinnert am 3. Juli 1601 an die „Irrungen“ vor 10 Jahren und die Zusage, an den Lehnstücken Grenzsteine setzen zu lassen. Die 5 Hufen werden hier Sauweide genannt, der aufgegebenen Sattelhof sei mit Weidenbäumen bepflanzt, heißt es. Die Aufforderung, nun *behawene Steine in Beysein der eltisten Leuthe auß Wendthausenn* und des Lehenschreibers Johann Schrabbiß zu setzen, konnte jetzt von den Bortfelds nicht mehr ignoriert werden.<sup>49</sup> Fast ein Jahr verging, und am 15. Mai 1602 wurde von Notar Konrad Kussel ein *Instrumentum den sattelfreyen Hoff sampt deßßen Länderey so die v. Salder in Wenthausen und deßßen Felde haben betr.* aufgerichtet. In der *Wendtheuser Veldtmarke in specie dem Suw Kampe vor dem Ilsenberge* erschienen die salderschen Diener Nikolaus Lockel und Hartung Nolten, als Zeugen aus Hildesheim Michel Becker und der Nettlinger Hans Wulfs. Die ortskundigen Senioren, Winckelmann (über 80 Jahre alt) und Lembken (60),

<sup>44</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack 7751, 6.3.1597

<sup>45</sup> Hild. Br. 1 Nr. 7108 fol. 212, 21.4.1596

<sup>46</sup> Heimatmappe Nettlingen, Heft 8 über die v. Salder in Nettlingen

<sup>47</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack Nr. 8198 Brief 18.6.1601

<sup>48</sup> Hann. 27 Hildesheim, Nr. 2058/7, um 1735 Anschlag des Guths Wendhausen

<sup>49</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack 7751 3.7.1601



mussten nochmals zum Sattelhof Stellung nehmen: Sie hätten *woll eher gehoret, das ein sattelfreier Hoff sollte gelegen sein uff und bei obberurter Suwische, sonst die Sukopßweide genant, so auch zu diesem Sprengers Gute gehoret hette, welchs sie aber nicht gedachtenn, das er bebawet gewesen*. Es gab also dahingehend keine neuen Erkenntnisse. Dann wurden vor die salderschen Acker- und Wiesenparzellen mehr als 100 *Steine mit Litera S signiret* gesetzt.<sup>50</sup> 1745 standen noch einige davon an der Heerstraße am Ilsenberg.<sup>51</sup> Beim Ausbau der Chaussee 1805 sind sie wohl auch verlorengegangen, wie auch die andern im Kurzen Kamp, Großen Kamp und im Mittelkamp.

Im Zusammenhang mit der Absteinerung befindet sich im Salderschen Familienarchiv auch ein undatierter Erbmänn - Lehnbrief für Heinrich v. Bortfeld. Das Lehngut wird darin *genant die Saw, oder Rote Saw bey der Sawkopffsweiden*.<sup>52</sup>

### Arnd v. Wobersnow und Viktor v. Wustrow

Nach dem tragischen Tode v. Curt und Hildebrandt v. Salder in Lemgo 1603 traten die Söhne ihres 1595 verstorbenen Bruders Burchard (Peine), Burchard (1581-1620), Jakob (1582-1651) und Heinrich v. Salder (1586-1623) das Erbe an. Jakob hat in Ütze sein Domizil aufgeschlagen. Burchard, seit 1601 mit Ilse v. Wustrow verheiratet, richtete im Nettlinger Schloss seinen Haushalt ein.<sup>53</sup>

Heinrich v. Bortfeld starb 1607 auf seinem Gut Nienhagen (unter dem Wohldenbergh), seine Mutter Hille v. Veltheim in Wendhausen im Sommer 1610. Nach dem Tode der Lehensinhaberin und Ende der Bindung an die Leibzucht, wie 1592 vereinbart, gingen Burchard und Jakob v. Salder davon aus, dass keine Lehenserben mehr vorhanden seien. Daraufhin haben sie *nach Wentthausen Notarien und Zeugen abgefertigett, und selbe Gueter in Possession nehmen und abprehendiren (erfassen) lassen*. V. diesen Aktionen erhielt der Vetter Burchard v. Salder, er nannte sich Erbsaß auf Salder und Plattenburg, am 20. November 1610 durch seinen Bediensteten auf Schloss Salder, Siegfried Daden, Nachricht. Und auch davon, daß gegen diese Besitzergreifung der Obristleutnant Arnd v. Wobersnow vorgegangen war.<sup>54</sup> Der war seit 1604 der Ehemann von Heinrich v. Bortfelds einziger Tochter und Erbin Lucia, hatte den adeligen Sitz in Wendhausen noch zu Lebzeiten des Schwiegervaters vereinnahmt und dafür als Zeichen um den Gutshof in Wendhausen eine hohe Mauer ziehen lassen. Dementsprechend hatte er ein großes Interesse am Salderschen Lehen. 1610 hat auch auch das Gut Nettlingen erworben. Zu den v. Saldern stand er in guter Beziehung.<sup>55</sup> Arndt v. Wobersnow begehrte nun von Jakob v. Salder-Ütze die Belehnung mit den Wendhäuser Stücken.<sup>56</sup> Er argumentierte, schon dessen Vater habe *solche Gueter seiner Frauen und Kindern erblich verschrieben*.

Damit wird Burchard v. Salders Verschreibung der Lehngüter an Heinrich v. Bortfelds Ehefrau Margarete v. Münchhausen und Tochter Lucia aus dem Jahre 1592 gemeint sein. Burchard hatte allerdings damals angeblich ohne Einverständnis seiner beiden Brüder gehandelt. Die Lage war inzwischen zunehmend unübersichtlich geworden. Denn zwischenzeitlich, so erfahren wir, waren die Wendhäuser Lehenstücken dem mit den Saldern verwandtschaftlich verbundenen Wolfenbüttler Statthalter Michael Victor v. Wustrow überlassen worden. Der nannte sich Erbsasse auf Bisperode, und

<sup>50</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack Nr. 8198 15.5.1602

<sup>51</sup> Hild. Br. 7 Nr. 6

<sup>52</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack Nr. 8198, um 1602

<sup>53</sup> Heimatmappe Nettlingen Heft 8

<sup>54</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg – Wilsnack Nr. 8198 Schreiben vom 20.11.1610

<sup>55</sup> Heimatmappe Nettlingen Heft 8

<sup>56</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg – Wilsnack Nr. 8198 1634 Relatio

war auch herzoglicher Kriegskommissar und Obrist. Die Umstände einer solchen Belehnung sind unklar. Es wird nur berichtet, er habe sehr viel Druck auf die v. Salder ausgeübt, um die *Investitur* (Besitzeinweisung) zu erlangen. Aber v. Wobersnow gelang es schließlich doch, das Lehen *gegen Auszahlung etzlicher tausent Reichsthaler theuwrer gnug wieder an sich* zu bringen.<sup>57</sup> Für die Abtretung seiner Besitzrechte hat der v. Wustrow mehrere tausend Reichstaler erhalten, es ist die Rede von 2000 oder 3000 Talern. Aufgrund des Lehensrechts lösten sich die Ansprüche des v. Wustrow allerdings nicht ganz in Luft auf. Würde Wobersnow ohne Lehenserbe versterben, fielen die Wendhäuser Lehnstücke dann doch an v. Wustrow.<sup>58</sup>

Am 24. Mai 1611 wurde die *Belehnunge Burchards und Heinrich v. Saldern, uff Arndten v. Wobersnaue und deßen männliche Leibeserben, alß auch deßen Töchtern und deren Söhne und Töchtern* vollzogen. Bei den Lehenstücken handelte es sich um *sieben Hueffen Landes, zehendt und dienstfrey und einem freyen Sattelhoffe, so jetzo wüste ist, auch mit der Vieheweyden, Schöffereyen Fischereyen und Jagdten alles vor Wendthausen im Gericht Steuerwaldt und deren Örtern, noch mit fünff Holtztheilungen in der Ilsen und fünff Echters im Vorholtz, und aller dieses Guhts Zubehörungen im Holtze, Felde Dorfe Waßern Wiesen und Weyden wie es alles Nahmen haben magk, nichts davon ausbeschieden, solches Guts genant die Sau oder rohte Sau bey der Saukopffsweyden und der Örter wie obstehet gelegen*.<sup>59</sup>

Es fällt auf, dass Jakob v. Salder-Ütze im obigen Lehnbrief nicht mehr aufgeführt ist. Denn die ganze Sache hatte für ihn Konsequenzen. Er verlor nämlich einen Teil seiner von den Nettlinger Vorfahren herrührenden Rechtsansprüche. *Auß wolbedachten Muthe, vornehmer gelarter Leute ratlichen Bedencken* und nach einer gewissen Entschädigung hat er am 5. August 1611 zugunsten seiner beiden Brüder Burchard und Heinrich auf die Wendhäuser Lehngütern verzichtet.<sup>60</sup>

Was wäre gewesen, wenn Victor v. Wustrow, der 1615 gestorben ist, Leheninhaber in Wendhausen geblieben wäre? Ihm waren bis 1614 leibliche Nachkommen als Erben seines Vermögens verwehrt gewesen, als ihm seine Frau Anna v. Steinberg doch noch einen Sohn präsentete. Allerdings hatte die Ehegattin ihren Mann hintergangen, und zwar dergestalt, *daß sie von Andern einen Sohn erkaufft, denselben unter sich gelegt u. auf die Weise mit ihm gebähret, als wäre er von ihrem eigenen Leibe geboren*. Ein solches uneheliches „Hurkind“ war jedoch nicht erbberechtigt. Der Herzog v. Braunschweig erfuhr davon erst 1619, fühlte sich betrogen und entzog Victor v. Wustrow posthum die überlassenen Lehngüter.<sup>61</sup> Möglicherweise war der Tod v. Wustrows Anlass für ein Schreiben Jakobs und Burchards v. Salder, letzterer Festungshauptmann in Stolzenau/Weser, an Arnd v. Wobersnow. Der hatte sich offenbar beklagt, dass deren Plattenburger Vetter, *da er gemeinsam im Sambtlehen sitzen thete*, Ansprüche an die *Lehenguetter so vor Wendthausen belegen* gestellt habe. Die Buder bestätigten Arnd v. Wobersnow daraufhin die Investur über die von Sprenger herrührenden Güter, *welche von unsern Vorfahren, durch bare Gelder, erkaufft* worden seien.<sup>62</sup>

<sup>57</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg – Wilsnack Nr. 8198 Schreiben vom 20.11.1610 und Postscriptum 1611, Lehnbrief 1611

<sup>58</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg – Wilsnack Nr. 8198 Relatio Um 1634

<sup>59</sup> Hann. 27 Nr. 2035 Q14; Hann. 27 Nr. 6/2 u. a., Lehnbrief

<sup>60</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg Wilsnack 7751, 8.5.1611

<sup>61</sup> NLA WO 110 Urk Nr. 163

<sup>62</sup> NLA WO 2 Alt Nr. 4203 Brief 24.4.1615, fol. 64

## Die Lehngüter in der Zeit der Wobersnowschen Erben

Nicht lange nach dem Tode Arnd v. Wobersnows 1621 heiratete seine Witwe Lucia den Johann Jobst v. Quernheim, 1616 Festungshauptmann in Wolfenbüttel. Sie verwies darauf, *Brief, Hand und Siegel* über die Wendhäuser Lehnstücke von Jakob v. Salder-Ütze zu besitzen. Das Problem war nur, dass der ja verzichtet hatte. Eine Rechtsverbindlichkeit des Schriftstückes wurde ihr daher nicht mehr zugestanden, von „angemaßter Verschreibung“ ist in der *Relatio von einigen Salderschen Affter=Lehnsachen, in Specie von Wendhausen* die Rede.<sup>63</sup>

Als am 22. Februar 1624 Margarete v. Münchhausens, die Witwe Heinrichs v. Bortfeld starb, kam es zu einem erneuten Heimfall der salderschen Lehngüter. Die hatte sie nach dem Tode ihrer Schwiegermutter Hille bis dahin als Leibzucht (Altenteil) besessen. Da Victor v. Wustrow *keine Lehens Erben nachsichgelaßen (...) sohaben Burchard und Jakob v. Salder ein jeder fur sich pp part die Posseßion ergriffen*.<sup>64</sup> Die beiden bevollmächtigten ihren Lehenschreiber Heinrich Salder nebst Anwalt und zwei Zeugen, in Wendhausen von den angeblich 6 Hufen und sämtlichen Zubehörungen Besitz zu ergreifen: über alle Einzelheiten sollte umfänglich ein Bericht erstellt werden.<sup>65</sup> Jakob v. Salder schrieb wenige Tage später wegen der *fur Wendthausen belegenen Salderschen Guetern* an den Steuerwalder Amtmann Johann Flöcker und erbat sich amtlichen Schutz und Unterstützung, falls es zu Streit kommen sollte. Flöcker ließ antworten, er werde *demselben sovil an ime, bester Maßen nachkommen*,<sup>66</sup> eine eher verhaltene Reaktion. Über den weiteren Verlauf sind wir nicht informiert. Das in Auftrag gegebene notarielle *Instrumentum* war bisher weder im Salderschen Familienarchiv noch an anderer Stelle auffindbar. Das mag auch mit den Kriegsumständen zusammen hängen.

1652, nach Wiederherstellung des Großen Stifts, hat Bischof Maximilian Heinrich die Brandenburger Vettern nicht mehr bedacht. Er belehnte zu Erbmannlehnsrecht mit den 4 Wendhäuser Hufen und der Vielzahl weiterer Stücke Burchard v. Saldern-Henneckenrode und seinen Bruder Franz.<sup>67</sup> Inzwischen hatte den adeligen Hof in Wendhausen Rittmeister Arnd v. Wobersnow d. J. von seinen Eltern geerbt. Als der dann 1656 starb, trat die Lehensfrage für seine Witwe Anna Eleonore v. dem Knesebeck auf die Tagesordnung. Zu allem Unglück war infolge der Machenschaften des Vaters in der Kipper- und Wipperzeit, daraus folgenden Prozessen gegen seine Mutter Lucia und überhaupt des Kriegsgeschehens das Gut restlos verschuldet. Die Wwe. v. Wobersnow v. d. Knesebeck war zahlungsunfähig geworden, und sie befürchtete, Wendhausen verlassen zu müssen. Die Hauptkreditgeberin Wwe. Wiesenhaver Ilse Storre hatte den adeligen Hof in Wendhausen nun ganz in ihre Hände bekommen.

## Die Verweigerung der Neubelehnung

Die Brüder Franz und Hans Siegfried, Burchards Söhne, als die Nachfolger des Jakob v. Salder d. Ä., verweigerten den v. Wobersnows 1663 eine neue Investitur, wie aus einem Schreiben des Schwagers, dem Drosten auf dem Wohldenberg Carsten Christoph v. Wobersnow hervorgeht. Zur Untermauerung eines v. Wobersnowschen Anrechts auf Neubelehnung hatte der Kopien aus der Zeit der salderschen

<sup>63</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg – Wilsnack Nr. 8198, Schreiben um 1634

<sup>64</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg - Wilsnack Nr. 8198, Relatio 1634

<sup>65</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg – Wilsnack Nr. 8198, Brief vom 24.2.1624

<sup>66</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg – Wilsnack Nr. 8198, Brief vom 27.2. und 28.2. 1624

<sup>67</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg - Wilsnack U 411 F



Brüder Jakob, Burchard und Heinrich beigelegt.<sup>68</sup> Warum die v. Salder eine Neubelehnung verweigerten, wird nicht ausdrücklich gesagt, aber in der weit verzweigten Familie bestanden schon lange Differenzen. Seit 1645 war es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Jakob und Hans Siegfried v. Saldern über Neuverteilung der väterlichen Erbschaft gekommen.<sup>69</sup> Nach dem Tode des Obristleutnants Burchard v. Saldern-Hennekenrode 1662 hatte Hans Siegfried vor eigenmächtigen Handlungen des Jakob v. Saldern in der Regelung der notwendig gewordenen Neubelehnung gewarnt.<sup>70</sup> Franz v. Salder hatte sich gegen das Seniorat Jakobs aufgelehnt, nachdem der den saldrischen Lehenschreiber und Verwalter auf Gut Salder, Nikomedes Zimmermann abgesetzt hatte.<sup>71</sup>

Dieser Nicomedes Zimmermann, jetzt stellvertretender Oberamtmann in Wolffenbüttel, setzte den Hildesheimer Hofrat Veit Hildebrand v. Wiedebrück am 28.9.1663 über die Umstände der Lehensverzögerung und seine Bedenken in Kenntnis. Denn inzwischen hatten sich die v. Wobersnow auch an das Hildesheimer Hofgericht mit der Sache gewandt, und v. Wiedenbrück würde die Saldersche Sache vertreten. Es ist bekannt, dass die Wwe. v. Wobersnow, die später in Wolfenbüttel lebte, lange die Hoffnung hatte, das Gut Wendhausen wieder ganz zurückzubekommen.

Für Franz v. Salder auf Schloss Hennekenrode und Hans Siegfried auf seinem Sitz in Plattenburg gab es als Alternative zur Neubelehnung nur die Rückerstattung des Pfandschillings. Der war jedoch höher als der Wert der Lehngüter. Eine Restitution des für die Belehnung einst aufgebrauchten Kapitals an die v. Wobersnow war daher aus Salderscher Sicht unwirtschaftlich. Dem Hofrat wurde durch Zimmermann zu bedenken gegeben, dass die v. Wobersnow am Kurkölnischen Hof gute Freunde hätten und die Sache wohl zu deren Gunsten ausgehen würde, was für v. Wiedenbrück blamabel wäre. Die Verweigerung der Belehnung durch die v. Saldern wäre letztendlich *bloß zu dem Ende gethan, das die Creditores gegen dieselbe keine Action* gegen die Anmaßung der v. Salder hätten.<sup>72</sup>

In der Tat war es zu einer schwierigen Situation gekommen: sollten die v. Wobersnow in Wendhausen neu belehnt werden, obwohl diese daraus gar keinen Nutzen mehr ziehen konnten?

Im Gutachten vom 5. August 1664 lesen wir über Wendhausen:

*Zu diesem Gut gehoreten 554 Morgen Landes, wovon 7 Hueffen ein Salderisch Lehen.* Das wäre ein Anteil von 38 % am Ackerland gewesen. Der Verkehrswert wurde auf 16.800 Taler geschätzt. Dem standen Schulden in Höhe von 15.303 Talern gegenüber, d.h. der Fremdkapitalanteil betrug 91%, davon gehören  $\frac{3}{4}$  der Witwe Wiesenhafer.<sup>73</sup> Daher bestätigte am 4. Februar 1665 Bischof Maximilian den Verkauf des Gutes Wendhausen (auf Wiederkauf) an Wwe. Wiesenhafer Ilse Storre.<sup>74</sup> Der Kaufpreis wurde mit den Schulden verrechnet.<sup>75</sup> Da es sich um einen Pfandkauf handelte, es also eine theoretische Möglichkeit der späteren Wiedererlangung gab, wandte sich die Wwe. v. Wobersnow, auch im Namen ihrer unmündigen Kinder am 9. März 1665 an den den Bischof und bat nochmals um einen *Specialconsens*, d.h. Lehenskonsens des Oberlehnherrn. Denn in der amtlichen Bestätigung des Wiesenhaverschen Kaufvertrags war die *Saldrische Lehenlenderey, so alß ein unentberlich Pertinentstücke zu dem Guet Wendthaußen gebraucht wird*, nicht mit aufgeführt worden.<sup>76</sup>

<sup>68</sup> Hild. Br. 8 Nr. 340, Brief C. C. v. Wobersnow 14.7.1663

<sup>69</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg- Wilsnack 103/1, 2691 u.a.

<sup>70</sup> BLHA Plattenburg – Wilsnack 6

<sup>71</sup> BLHA Plattenburg -Wilsnack 8

<sup>72</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg – Wilsnack Nr. 8198, Brief 28.9. 1663

<sup>73</sup> Hild. Br. 1 Nr. 07105 fol. 13-16

<sup>74</sup> Hann. 88 C Nr. 942

<sup>75</sup> Hild. Br. 1 Nr. 7104 fol. 16 ff.; Druckwerk „Wie das wiederverkäufliche adeliche Gut.“ Hild. Br. 1 Nr. 07094 fol. 15

<sup>76</sup> Hann. 88 C Nr. 942 Fol. 27

Die Angelegenheit kam nicht weiter voran. Aus dem Jahre 1666 hören wir, es wären Hans Siegfried v. Salder nur 200 Taler für die Wendhäuser Belehnung geboten worden. Dies musste der Bediente der Wwe. v. Wobersnow Bartold Eberhardt Brandes aus Wolfenbüttel richtigstellen. Nochmals bat er darum, die Belehnung nicht zu hemmen und amtsseits das Konzept eines Lehnbriefes zuzusenden.<sup>77</sup> Dieser Entwurf ist auf die noch unmündigen Söhne August und Gutav Ferdinand v. Wobersnow ausgestellt. Die Beschreibung der Lehnsgüter wurde wörtlich aus den älteren Dokumenten übernommen. Gleichfalls sollte Schwester Ida Eleonore mit den Lehnstücken bedacht werden. Dabei wird auch nochmal daran erinnert, dass Arnd v. Wobersnow die Wendhäuser Gütern erst durch eine hohe Geldzahlung an den zeitweiligen Lehensinhaber Victor v. Wustrow an sich bringen konnte.<sup>78</sup> Was aus dem Entwurf geworden ist, wissen wir nicht, und auch v. Wobersnowscher Seite wich nach und nach die Motivation, sich für die Wendhäuser Sache zu engagieren, hatte man ohnehin dort kaum noch eine Perspektive. Sicherlich spielt auch die Vermeidung der üblicherweise zu entrichtenden Lehn- und Schreibgelder eine Rolle.

### Saldersches Jagdrecht und das Ende der Brandenburgischen Überlieferung

Das saldersache Lehen in Wendhausen wurde 1671 wieder ein Thema, als es um das Jagdrecht ging. Es war mit Hasengarn (Netzen) *in und vor der Ilse* gejagt worden. Das hatte zu einer Pfändung der Jagdutensilien geführt. Die Wwe. Wiesenhaber glaubte sich infolge der Salderschen Lehnbriefe im Besitz des Jagdrechts zu befinden.<sup>79</sup> In der Tat ist darin 1611 von *Jagden vor Wendthausen* die Rede.<sup>80</sup> Weil diese sich aber wohl doch nur auf die wenigen salderschen Hufen bezogen und im Vorfeld von Amtsseite Erkundigungen eingezogen worden waren, wo nach Aussage zweier alter Ottberger Bauern *daß Hauß Wentthausen eine freye Jagtgerechtigkeit* nie besessen hätte, kam es am 10. April 1672 zu einer ausführlichen Zeugenbefragung. Dabei kann heraus, dass die v. Wobersnow höchstens einmal auf ihre Äckern einen Hasen geschossen hatten.<sup>81</sup> Einen aktuellen Lehenbrief für die Wobersnowschen Rechtsnachfolger gab es jedoch nicht. Der Schwebezustand bzgl. des Jagdrechts an und in der Ilse zog sich über Jahrzehnte hin und kostete 1730 den jungen Friedrich v. Wense sein Leben.<sup>82</sup> Aber das ist ein anderes Kapitel. Weil den Wobersnowschen Erben die *Lehn nicht wieder gemuhtet, viell weniger die Lehn Briefe abgelöset haben, undt nun schon so viell Fälle vorsetzlich hinstreichen lassen und verseumet* hatten, bevollmächtigte der Senior der Hildesheimer Linie Aschwin v. Salder in Hennekenrode seinen Lehenschreiber Christoph Zimmermann, 1674 sie der Lehn zu *priviren*<sup>83</sup>, also dauerhaft an sich zu nehmen.<sup>84</sup> Der versuchte über mehrere Jahre, die Angelegenheit mit den v. Wobersnow voran zu bringen. Das alles entsprach schon lange nicht mehr dem Lehnrecht, und die Unterlagen, soweit noch vorhanden, lagen zerstreut in unterschiedlichen Archiven. Aschwin v. Salder beklagte, man könne *in den Lehn= Registraturen auch die geringste Nachricht, wie sie zu diesen ansehnlichen Lehnstücken gekommen* seien, nicht finden. Die v. Salder fühlten sich zu einem *Privations Process*<sup>85</sup> berechtigt. Zu angesetzten Terminen und zum Lehntag war jedoch niemand erschienen. Die v. Wobersnow wurden nochmals *zu allen Überfluß* mit Entschiedenheit auf den 24. Februar 1679 nach Wolfenbüttel zitiert. Dort sollten sie erklären, warum *sie der Lehn in so vieler Zeit keine Folge geleistet*. Mitzubringen waren

<sup>77</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg – Wilsnack Nr. 8198, 18.10.1666

<sup>78</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg – Wilsnack Nr. 8198, undatierter Entwurf eines Lehenbriefs, 1660er Jahre

<sup>79</sup> Hild. Br. 1 Nr. 10818 fol. 26, 12.10.1671

<sup>80</sup> mit der Vieheweyden, Schäffereyen Fischereyen und Jagdten alles vor Wendthausen im Gericht Steuerwaldt

<sup>81</sup> Hild. Br. 1 Nr. 10818, fol. 5, 26.11.1671

<sup>82</sup> Hild. Br. 1 Nr. 10818, fol. 1, amtliches Schreiben 1730

<sup>83</sup> berauben

<sup>84</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg – Wilsnack Nr. 8198, Vollmacht 13.9.1674

<sup>85</sup> Verfahren zur Entziehung

die Lehnbriefe. Tatsächlich ist dann zum Termin ein Wobersnowscher Verwalter erschienen, der aber nicht sämtliche aufgelaufenen Lehn- und Schreibgelder bezahlt hat.<sup>86</sup>

Aus dem Salderschen Familienarchiv in Potsdam sind das die letzten Meldungen zu Wendhausen. Das ist erklärbar. Denn Aschwin v. Saldern, der letzte Vertreter der hildesheimischen Linie der v. Saldern, war 1678 in Konkurs gegangen war. Er hat sein Lehen an den Kurfürsten von Köln als Bischof von Hildesheim zurückgegeben (Refutation)<sup>87</sup> und 1685 alle seine Rechte an Henneckenrode an seinen Hauptgläubiger Adam Arnold v. Bocholtz, Drost des Amts Wohldenber, abgetreten.<sup>88</sup>

Dabei verblieben auch einige saldersche Urkunden im Schloss, die so in den Besitz der Familie v. Bocholtz kamen. 1701 belehnte Bischof Jobst Edmund den Sohn des verstorbenen Drostes, Johann Friedrich Anton v. Bocholtz mit den ehemals salderschen Lehngütern, darunter auch wieder die *vier Huefen Landes zu Wendhausen und Uppen*.<sup>89</sup>

Der Familie gelang 1768 der Erwerb von Niederalme in Westfalen, die Nachkommen verkauften 1820 Henneckenrode, nahmen das Archiv mit sich und vereinigten den Besitz Niederalme mit dem Neuerwerb Oberalme. 1912 wurde der Güterkomplex vom letzten Grafen v. Bocholtz an den Grafen Spee verkauft. Die Henneckenroder Archivalien wurden zuvor abgezogen und im Staatsarchiv Münster hinterlegt. Heute befinden sie sich im Archiv Alme, einem Ortsteil von Brilon/ Westfalen.<sup>90</sup> Die für Wendhausen bedeutendste Urkunde ist dort die im Original mit Siegel erhaltene über den Sattelhof Saukopfweide des Jahres 1562. Das Plattenburger Archiv enthält davon nur eine Abschrift.

### Das Wendhäuser Lehen gerät in Vergessenheit

Was ist aus dem Lehen geworden? Die Spur endet mit der Belehnung im Jahre 1701. Noch 1684 waren einem Vertreter der Hildesheimer Lehensverwaltung (Lehensfiskal, Teil der staatlichen Finanzverwaltung), zuständig für die bei einem Wechsel des Lehnsherren oder des Vasallen entstehenden schriftlichen Vorgänge, Unregelmäßigkeiten aufgefallen. Die Erben des Arnd v. Wobersnow in Wolfenbüttel hatten dem neuen Besitzer des adeligen Hofes in Wendhausen und Enkel der Wwe. Wiesenhaver, Caspar Heinrich Oppermann, auf dessen unangemessenes Drängen die dortigen Lehens- und Eigentumsrechte ohne Konsens des Bischofs und gegen geltendes Recht veräußert. Gefordert wurde daher, das *an den Oppermann veralienirte Lehnrecht zu caduciren*, also zu entziehen.<sup>91</sup> Dabei war auch von einem Strafgeld in Höhe von 1000 Talern die Rede. Jedenfalls ging umgehend ein Brief von Dr. Lilie an den Hildesheimer Lehensfiskal, in welchen die als ehrwürdig empfundenen Vorwürfe an seinen Mandanten Oppermann energisch zurückgewiesen wurden. Der Bischof habe vor vielen Jahren den v. Salder mit einigen zum Gut Wendhausen gehörigen *Appertinentstücken* belehnt, und die v. Salder hätten diese den v. Wobersnow verafterlehnt. Die v. Wobersnow hätten das Afterlehn an Oppermann verkauft. Dr. Lilie forderte gerichtliche Satisfaktion, die 1000 Taler und Erstattung der aufgelaufenen Kosten.<sup>92</sup> Vier Wochen später geht aus einem Schreiben des für das Lehnwesen zuständigen Beamten M. Stechau hervor, dass Oppermann eine Beleidigungsklage veranlasst hatte. Entscheidender aber wäre die Tatsache, dass Oppermann den

<sup>86</sup> BLHA Rep. 37 Plattenburg – Wilsnack Nr. 8198, 19.2.1679

<sup>87</sup> Alme Urkunde 25 13.6.1687

<sup>88</sup> Hann. 27 Hildesheim Nr. 1523/ 2

<sup>89</sup> Alme Urkunde 42, 18.10.1701

<sup>90</sup> [https://www.lwl.org/westfaelischegeschichte/portal/Internet/urkunden\\_datenbank/suche/vollansicht\\_archiv.php?id=290&url\\_zaehler\\_bl\\_aettern=7](https://www.lwl.org/westfaelischegeschichte/portal/Internet/urkunden_datenbank/suche/vollansicht_archiv.php?id=290&url_zaehler_bl_aettern=7) gelesen 23.5.2024

<sup>91</sup> Hild. Br. 9 Nr. 324 fol. 2

<sup>92</sup> Hild. Br. 9 Nr. 324 fol. 6, Brief Jan. 1684

Kaufpreis nicht beziffern könnte, weder an die v. Wobersnow noch an die Wiesenhaverschen Erben. Stechau forderte daher seine Regierung auf, dem Oppermann aufzuerlegen, sowohl den Lehens-Auflassungsvertrag mit den v. Wobersnow als auch den Salderschen Lehens- Konsens im Original vorzulegen.<sup>93</sup> Oppermann hat die Aufforderung *fürsetzlich verwindtschlaget* und wurde am 20. März 1684 vom Lehnsfiskal angeklagt. Stechau hat auch nochmals die Regierung aufgefordert, das Lehen einzuziehen.<sup>94</sup> Was aus dem Prozess geworden ist, ließ sich bisher nicht feststellen.

Exaktes Wissen um das Lehen ist bei den häufig wechselnden Wendhäuser Gutsbesitzern nach und nach abhanden gekommen, denn die maßgeblichen Akten lagen gut verschlossen aber verstreut an anderer Stelle in den Archiven. Einzig den Lehnbrief aus dem Jahre 1611 für Arnd v. Wobersnow hatte man wohl auch im Wendhäuser Gutshaus zur Verfügung.

So ist 1721 *vom Salderschen nachhero aber Oppermannischen jetzo Weyhischen Ritterguht Wendhausen* die Rede.<sup>95</sup> 1728 wird erneut das Jagdrecht aus dem salderschen Lehnbrief abgeleitet.<sup>96</sup> Als der Drost von Weyhe 1732 um den Erhalt der bäuerlichen Dienste für die Gutswirtschaft stritt und ihm die Hofkammer das Krugrecht in Farmsen und Wendhausen entzogen hatte, argumentiert er, Wendhausen sei *nicht nur ein Closterguth*, es gehörten *auch sieben Huefen Landes Zehnt und Dienst=frey und ein freyer Sattelhoff dazu*. Die beiden Krüge hätten ehemals denen v. Salder zugestanden.<sup>97</sup> *Das adeliche, vormahlige Saldersche Ritterguht zu Wendhausen* gehöre nicht zum bischöflichen Pfandgut und habe *mit dem Dorffe nichts zu thun*.<sup>98</sup> Hintergrund war, dass der Bischof Dienste und Untergericht im 16. und 17. Jahr. an die Gutsbesitzer verpfändet hatte, doch 1729 die Pfandschaft aufkündigte, was den Streit auslöste. Dass das Wendhäuser Lehen nun in der Hand der v. Bocholtz auf Hennekenrode war, findet in dem umfangreich überlieferten Aktenbestand über die damaligen Abgabenstreitigkeiten, soweit erkennbar, keine Beachtung.<sup>99</sup>

Erwähnenswert ist schließlich noch die farbige Kartenskizze von Dorf Wendhausen und Gut mit umliegenden Ländereien vom 26. Mai 1735, die in die oben genannte Konfliktsituation gehört.<sup>100</sup> Sie ist stark interessengeleitet und nimmt es an vielen Stellen mit der Wirklichkeit nicht so genau. Daher kann es auch zu einer großteils historisch unhaltbaren Aussage über das Gut Wendhausen kommen. Wir lesen: *Von die von Salder vor 300 Jahren erbauet, von diesen ans Kloster Marienrode geschenket von diesen auf die von Wobersnow transferiert, laut Kauffbriefes*.<sup>101</sup>

Am Ende der aus dem Mittelalter stammenden Lehensverhältnisse musste spätestens im 19. Jahrh. die Allodifikation, also Umwandlung in eigenen Besitz stehen. Darüber ist bisher nichts bekannt.

Die besagten Ländereien aber befinden sich heute im Eigentum der beiden Nachfolgebetrieben des einstigen Adelshofes. Die Hufen wurden noch um etliche Hektar vermehrt, als die 5 Anteile am südlichen Ilsenwald im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts dem Rittergut Wendhausen zugelegt wurden. Es folgten Rodungen und schließlich Umwandlung in fruchtbares Ackerland.

<sup>93</sup> Hild. Br. 9 Nr. 324; 14.2.1684

<sup>94</sup> Hild. Br. 9 Nr. 324; 20.3.1684

<sup>95</sup> Hild. Br. 1 Nr. 07105 fol. 235, Streit über die Mönnekenheide

<sup>96</sup> Hann. 78 Nr. 886 Jagdgerechtigkeit in der Ilse

<sup>97</sup> Hild. Br. 1 Nr. 07125; Drostin v. Weyhe ctra. Hofkammer 26.6.1732

<sup>98</sup> Hild. Br. 1 Nr. 07123 aus: Weyhe conta die Hofkammer fol. 211 um 1734

<sup>99</sup> Hann. 27 Hildesheim Nr. 2035

<sup>100</sup> <https://www.arcinsys.niedersachsen.de/arcinsys/digitalisatViewer.action?detailid=v4529982&selectId=12752114> 7.6.2024

<sup>101</sup> HSTAH Karte 22i

## Anhang: das Absteinungsprotokoll vom 15. Mai 1602

- *Zehn Stucke beim heiligenn Stucke, welche zehen Morgen halten, unnd schießen bis uff das Heiner<sup>102</sup> Streitholtz unnd ist von den Saldrischen Dienern alßbaldt vor das erste Stuck ein Stein an den Suwbeck, vor die ubrigen neun aber vor ein jedes Stuck ein Stein vor den Mittelrucken an die Suwischenn gesetzt.*
- *Die Suwische sei halb dehnen vonn Salder, alß die nie unndt die jetzo gesetzte drei Steine ausweisen.*
- *Zwei Gehren liggen vor dem Leckstedter<sup>103</sup> Streitholtze, vor der einen Geheren ist ein Stein oben vor das Streitholtz, und der ander nidderwerts vor die andern Gehren gesetzt.*
- *Vor dem Karnwege vor dem Ilsenberge liggen zwei und zwantzig Stucke, deheren sechse von der Herrstraßen an biß uff das Achtemsche Land gehen, unnd ist ein jeder Stuck mit einem Steine uff den Graben an der Herrstraße gesetzt bezeichnet.*
- *Vier lange Stucke darnehest vonn der Herrstraßenn, von der Herrstraßen uff biß an das Holtz zwischen dem Achtemschen Lande unnd dem Graben her vor ein jeder Stuck ein Stein an der Herstraßen gesetzt.*
- *Darnegst zwolff kurtze Stucke in einer Rige<sup>104</sup> vonn der Herrstraßen uff biß ans Holtz an die Lutkenn Drifft, seindt gleicher Gestaldt ein jedes mit einem Steine, auch an die Herrstraßen gesetzt gemerket.*
- *Im Kampe vor dem Ilsenberge vier Stucke bei einander negst dem Wehmstucke<sup>105</sup> biß ans Upener Veldt und schießenn an den Ilsenbergk unnd noch sechzehn Stucke daselbst von der Lutken Drifft an, biß an Curdt Segers Stuck, unnd gehen von einem Graben auß zum andernn, gleich den vorigen vier Stucken, welche zwantzig Stucke mit zwantzig Steinen an der Herrstraßen gesetzt gemerket sein.*
- *Funff Stucke uf dem Scharren Kampe schießen uf Deteleben<sup>106</sup> großenn Acker, ein jeder Stuck ist gemerket mit einem Steine an den Graben gesetzt.*
- *Zwei Stucke halten zwei Morgen, vom Scharen Kampe an biß an die Suverwert, an dem einen Ende vor die beiden Stucke zwei Steine, unnd uf dem andernn Ende vor beide Stucke zusammen nur ein Stein gesetzt.*
- *Zwolff Stucke an ein ander uf dem Kurtzen Kampe schießen uf Detelebenn Vorwerdt, vor ein jedes auf den Graben ein Stein gesetzt.*
- *Sieben Stucke von der Ilsen an biß uff die kurtzen Wannn, worunter eine Gehre halten zusammen zehnn Morgen, vor ein jedes Stuck an der Ilsen her ein Stein gesetzt.*
- *Siebende halb Stucke, auch von der obern Ilse an biß an die kurzenn Wannn halten auch zehnn Morgen, dafur auch sieben Steine vor der Ilsen her stehendt gesetzt.*
- *Item daselbst noch funffehalb Stucke, liggen vor funff Morgenn, gehenn auch von der oberen Ilse biß an die kurtzen Wanne vor ein jedes Stuck ein Stein unnd vor das halbe an die Vohr auch ein Stein gesetzt.*
- *Zwei Stucke von der Ilse her biß uff die Krummenwort, worfur zwei Steine gesetzt.*
- *Item drei Stucke, seindt ein weintzig lenger und gehen auch biß uff die Krummerwort vor ein jedes Stuck noch ein Stein.*
- *Noch drei Stucke schießen uf die Vorwertt die in der kurtzen Wanne ist, vor ein jeder Stuck ein Stein gesetzt.*
- *In der Krummenwortt zwei gantze Stucke an den Weiden dahl<sup>107</sup> unnd darnegst das dritte darbey her gelegenes Stuck halb von der Ilse uffwerts ist vor ein jedes Stuck ein Stein gesetzt.*
- *Vier Stucke uf den Schnethorn<sup>108</sup> biß an den Graben, ist ein jedes Stuck mit einem Steine gemerket.*

---

<sup>102</sup> Heinder Streitholz, heute teils durch die Autobahn verloren gegangen

<sup>103</sup> Leckstedter Streitholz, weiter westlich

<sup>104</sup> Reihe

<sup>105</sup> Evtl. Kirchenland

<sup>106</sup> Brun Teteleben, 1 ½ Hufen der Kapelle St. Andreas am Domhof

<sup>107</sup> hinunter

<sup>108</sup> Schnet= Grenze, Horn= Geländeerhebung, Vorsprung

